

139 *Diplomata ecclesiastica* 33 Mal, darunter, so weit ich notiert habe, nur 4 Mal in nichtitalienischen Urkunden¹⁾: 3 Mal für Paderborn, St. 1582. 1622. 1802 (Migne, S. 304. 305. 379), ein Mal für Fulda, St. 1823 (Migne S. 381)²⁾. Ueber die Höhe der Strafe vgl. die oben citierten Stellen bei Stumpf, Waitz und Mühlbacher. In der Regel sind es auch unter Heinrich II. 100 Pfund Gold, doch ist daneben ein sehr viel höheres Strafmaass nicht selten: in jenen 33 Fällen wird 7 Mal die kolossale Summe von 1000 Pfund bestimmt. Stets fiel³⁾ die Hälfte der Strafe dem Verletzten, die Hälfte der camera des Königs zu.

Ganz analog liegen die Verhältnisse für die päpstliche Urkunde. Dass diese poena in sie aus der königlichen eingedrungen, scheint mir das Wahrscheinlichere. Denkbar wäre freilich auch, dass sie direct von dem italischen Rechtsbrauch in einer von dieser unabhängigen Weise ausging. Jedenfalls finden wir auch in den päpstlichen Bullen ihre Anwendung auf Italien beschränkt, und meist derartige Institute betreffend, die in besonderer Abhängigkeit von Rom oder in dessen speciellem Schutz standen, jedenfalls finden wir auch dort am Ende des 9. Jahrhunderts ihre ersten Spuren, fliesst auch dort die Hälfte dem palatium apostolicum, die Hälfte den Beschädigten zu, schwankt auch dort die Höhe der Strafe ausserordentlich, wenn auch nicht so stark wie in der Königsurkunde.

Ich stelle im Folgenden die nicht lange Liste der mir bekannt gewordenen päpstlichen Bullen mit der poena pecuniaria zusammen; gewiss lässt sie sich vergrössern. Ist sie aber etwas karg, so bietet sich uns gerade für Silvesters II. Regierung ein Zeugnis, welches an Gewicht die Bullen selbst übertrifft und welches ich hier anticipiere.

Ficker sagt in der Urkundenlehre II, 110 von der Königsurkunde, dass die Annahme nahe liege, dass der König die Strafe öffentlich aussprach und dass das in der Urkunde nur wiederholt wurde. Den analogen Fall für das Papstthum haben wir in dem Protokoll⁴⁾ der römischen Synode unter Silvester II. vom 3. Dec. 1002 (cf. Jaffé Reg. ed. 1, p. 347). Die Verhandlung ist die: der Abt von St. Peter in Perugia klagt gegen den dortigen Bischof, dass er mit bewaffneter Hand das Kloster beraubt habe. Der Bischof entgegnete, dass er von solchem Thun nichts wisse, dass, falls der Abt sich hilfesuchend an ihn gewandt hätte, er ihn geschützt haben würde, denn zu seinem Bisthum, so wendet er sich mit den Worten: 'vester

1) Vgl. sonst über diesen Punkt Ficker a. a. O. I, 76, Anm. 1.

2) Selbst dieser Fall passt nicht ganz als Ausnahme hierher. Die poena von 2 Pfund Gold wird nur gegen den zuwiderhandelnden Abt von Fulda aufgestellt. So hat auch Ficker a. a. O. I, 77, Anm. 4, ihn ganz ausser Spiel gelassen. 3) Abgesehen von dem obigen Fall für Fulda.

4) Ueber das angebliche Original vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 71.